

# Liefer- und Zahlungsbedingungen

## Gräfliches Hofbrauhaus Freising GmbH

### I. Präambel

Die nachstehenden Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr zwischen der Gräfliches Hofbrauhaus Freising GmbH – nachstehend „Brauerei“ genannt – und ihren Geschäftspartnern – nachstehend „Kunde“ genannt. Sie ergänzen den Vertrag, in den sie einbezogen sind, welcher immer vorrangig gilt. Liefer- und Zahlungsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

### II. Lieferung und Preise

1. Die Brauerei wird die Getränke in einwandfreier Qualität herstellen und liefern, insbesondere alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei der Herstellung beachten.
2. Geliefert wird an den von der Brauerei festgesetzten Liefertagen gemäß Tourenabteilung und entsprechend den mit dem Kunden vereinbarten Lieferfristen. Für den Fall, dass keine Lieferfristen festgelegt wurden, beträgt die Lieferfrist 2 Wochen.
3. Die Brauerei selbst liefert nicht außerhalb Bayerns oder ins Ausland, Kunden haben in diesen Fällen die Ware selbst, bzw. durch beauftragte Dritte bei der Brauerei abzuholen. Die Versandungsgefahr geht mit Aussonderung der Ware und Benachrichtigung des Kunden auf den Kunden über.
4. Lieferungen bzw. Warenabgaben an die direktbezügliche Gastronomie erfolgen gemäß der jeweils zum Bestellungszeitpunkt gültigen Gastronomiepreisliste frei Haus. Für selbstabholende Abnehmergruppen gilt die jeweilige Preisliste. Bei Zustellung durch die Brauerei werden, zusätzlich zu den gültigen Preisen, die anfallenden Frachtkostenaufschläge berechnet.

### III. Zahlung

1. Die Ware ist sofort nach Erhalt der Rechnung grundsätzlich ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechnen den Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Bei Zahlungsverzug können weitere Lieferungen auch von der Bezahlung der Rückstände abhängig gemacht oder Barzahlung verlangt werden. Bei Zahlungsverzug ist die Brauerei berechtigt, unbeschadet weitergehender oder höherer Ansprüche, ohne Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 8,5 % zu fordern.
2. Die gelieferte, bzw. abgegebene Ware, bleibt bis zur Bezahlung Eigentum der Brauerei. Der Kunde ist ermächtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs Waren zu veräußern und tritt bis zur Bezahlung die ihm aus der Weiterveräußerung der Ware zustehenden Forderungen an die Brauerei in Höhe der ihr zustehenden Zahlungsansprüche ab. Die Brauerei nimmt diese Abtretung hiermit an.  
Die Waren dürfen von dem Kunden weder verpfändet, noch zur Sicherung Dritten übereignet werden.  
Die Brauerei ist berechtigt, die ihr durch den Kunden zu benennenden Dritten von dem Übergang der Forderung zu benachrichtigen und die abgetretene Forderung im eigenen Namen geltend zu machen.
3. Der Kunde hat Saldenbestätigungen und sonstige Abrechnungen (Rechnungen) auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Saldenbestätigung oder Abrechnung schriftlich bei der Brauerei zu erheben. Anderenfalls gelten diese als genehmigt, wenn die Brauerei den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat.
4. Die Brauerei ist berechtigt, ihr entstandene Fremdgeldbühren und -entgelte im Zusammenhang mit einer durch den Kunden verschuldeten Rücklastschrift vom Kunden einzufordern. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, jeweils zusätzlich EUR 5,00 als pauschalen Schadensersatz zu leisten. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

### IV. Gewährleistung

1. Die gelieferte, bzw. abgegebene Ware ist vom Kunden frostsicher, sonnen- und lichtgeschützt und kühl zu lagern oder zu transportieren und vor Erwärmung zu schützen. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn Mängel oder Schäden in Folge von Lagerbedingungen eingetreten sind, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen.
2. Flaschenbruch, Beanstandungen hinsichtlich Qualität sowie Abweichungen zu den auf dem Lieferschein angegebenen Mengen sind bei Empfang der Ware, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt schriftlich anzuzeigen.
3. Bei Qualitätsbeanstandungen hat der Kunde der Brauerei mindestens 1 Kasten Bier zur Probe zur Verfügung zu stellen. Die Brauerei prüft das Bier in ihrem Labor. Sollte die Beanstandung berechtigt sein, ist die gesamte Menge der fehlerhaften Ware an die Brauerei zurückzusenden.
4. Die Rechte des Käufers bei Mängeln werden beschränkt auf die Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung). Sonstige Ansprüche und Rechte, wie Schadensersatz, Aufwendungsersatz oder auch Rücktritt werden ausgeschlossen, es sei denn, es trifft die Brauerei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Höhe nach haftet die Brauerei bei Schadensersatz nur bis zum Rechnungswert der von der Brauerei gelieferten Getränke.  
Das gilt auch für einen etwaigen Regressanspruch des Kunden gemäß § 478 BGB.  
Die Rückgabe von Getränken aus anderen Gründen als berechtigter Qualitätsbeanstandungen ist ausgeschlossen. Sie ist insbesondere auch dann ausgeschlossen, wenn die Getränke nur noch eine Mindesthaltbarkeit von 3 Monaten und weniger aufweisen.
5. Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Wasserknappheit, aber auch Streik, Unfälle, Sabotage) berechtigen die Brauerei zur vorübergehenden Lieferung der Getränke anderer Hersteller.

### V. Leergut und Pfand

1. Sämtliches geliefertes Leergut, wie z. B. Kunststoffkästen, Flaschen, Fässer, Container, Stahlflaschen, Paletten bleiben unverkäufliches Eigentum der Brauerei oder ihrer Vorlieferanten. Leergut wird dem Kunden nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Der Kunde erwirbt auch bei der Hinterlegung von Barpfand hieran kein Eigentum. Er ist zur Rückgabe verpflichtet.
2. Zur Sicherung der Rückgabe des bei der Lieferung von Vollgut übergebenen Leerguts stellt die Brauerei mit der Warenrechnung die jeweils bei ihr gültigen Pfandbeträge zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung. Sie gelten in keinem Falle als Bemessungsgrundlage für Abzüge und Vergütungen irgendwelcher Art. Über das vom Kunden gezahlte Pfand sowie über die gelieferten Mengen an Leergut wird gesondert abgerechnet. Ansprüche gegen die Brauerei auf Rückerstattung des bezahlten Pfandes sind nicht abtretbar.
3. Der Kunde ist verpflichtet, auf die Erhaltung des Leergutes alle erforderliche Sorgfalt zu verwenden und sich gegen Leergutverlust durch Führung von Leergutkonten seiner Kunden und klare Lieferungsbedingungen – insbesondere durch eine lückenlos und ausreichende Pfanderhebung – zu sichern.
4. Jede dem Verwendungszweck zuwiderlaufende Verfügung über das Leergut, insbesondere seine Verpfändung, sowie jede missbräuchliche Benutzung ist unzulässig und berechtigt die Brauerei zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Die Höhe der Schadensersatzansprüche richtet sich nach den Kosten, die der Brauerei durch Wiederbeschaffung des Leergutes entstehen.
5. Das gesamte Leergut ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Lieferung – bei Ende der Geschäftsverbindung sofort – an die Brauerei zurückzugeben. Bei Selbstabholung ist das Leergut in die Brauerei zurückzubringen. Fehlmengen bei dem Leergut sind nach fruchtlosem Ablauf des von der Brauerei gesetzten Rückgabe- bzw. Bereitstellungstermins in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungspreises zu ersetzen. Bei Flaschen wird ein Abzug Neu für Alt vorgenommen. Dieser Abzug beträgt regelmäßig 20 % des Wiederbeschaffungspreises. Dem Kunden bleibt vorbehalten, die Berechtigung eines höheren Abzugsbetrages nachzuweisen.
6. Zurückzuerstatten sind nur die Pfandbeträge, die der Kunde nachweislich an die Brauerei gezahlt hat. Insbesondere besteht kein Anspruch auf eine Pfand- oder Mengenzuweisung für außerhalb des Liefersortiments der Brauerei zurückgegebenes fremdes Leergut.
7. Wird Leergut auf Paletten zurückgegeben, überprüft die Brauerei nach Möglichkeit unverzüglich die angegebenen Mengen. Stellen sich bei der Überprüfung Fehlmengen heraus oder wird nicht rückgabeberechtigtes Leergut festgestellt, so ist die Brauerei berechtigt, die bei der Annahme unterzeichnete Leergutbestätigung zu ändern. Die Änderung wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt. Der Kunde hat Einwendungen hiergegen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Änderung zu erheben. Andernfalls gilt die Änderung als genehmigt, wenn die Brauerei den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat. Der Kunde ist verpflichtet, bei Aufforderung durch die Brauerei nicht rückgabeberechtigtes Leergut bei ihr abzuholen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung nach, so trägt er die Gefahr der Beschädigung oder des Unterganges des Leerguts.
8. Soweit die Brauerei dem Kunden einen Leergutauszug zustellt (Pfandabrechnung), gilt dieser als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich widerspricht und die Brauerei den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat.
9. Bei Direktdistribution ist die Brauerei nur verpflichtet, Kästen mit den jeweils hierfür vorgesehenen und von der Brauerei ausgelieferten Flaschenarten zurückzunehmen.

### VI. Benutzung der Kennzeichen der Brauerei

Der Kunde darf die Warenzeichen und sonstigen Kennzeichen der Brauerei nur für, oder in Verbindung mit dem Bierverkauf der Brauerei benutzen, solange die Geschäftsverbindung besteht. Die Verwendung der Warenzeichen/Kennzeichnungen der Brauerei in der sonstigen Werbung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Brauerei zulässig.

### VII. Datenschutz

Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein; Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gem. § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

### VIII. Recht/Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute ist Freising. Darüber hinaus ist Freising Gerichtsstand in den Fällen, in denen der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung, vertraglicher, oder sonstiger Ansprüche nicht bekannt ist.

### IX. Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen von diesen Bedingungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Brauerei schriftlich bestätigt werden.
2. Die Unwirksamkeit einer dieser Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.
3. Soweit in einem zwischen Brauerei und Kunde geschlossenen Getränkebezugs- oder Pachtvertrag abweichende Bestimmungen enthalten sein sollten, haben diese Vorrang.